

STEUERN | FINANZEN | MITTELSTAND

News und Fakten

Sonderausgabe 3
Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie



Inhaltsverzeichnis

Editorial.....	1
Zusätzliche Hilfen für den Mittelstand erreicht.....	1
Maßnahmen.....	3
KfW-Schnellkredite für den Mittelstand beschlossen.....	3
Erleichterung für Unternehmen in Schwierigkeiten - Modifizierung der Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows.....	4
BMF-Schreiben zum steuerfreien Zuschuss an Arbeitnehmer in Höhe von 1500 Euro veröffentlicht.....	5
BMF veröffentlicht FAQ zu steuerlichen Maßnahmen.....	5
Verständigungsvereinbarung Deutschland-Luxemburg zu Grenzpendlern im Home-Office.....	6
Verständigungsvereinbarung Deutschland-Niederlande zu Grenzpendlern im Home-Office.....	7
EU befreit Einfuhr medizinischer Ausrüstung durch staatliche Organisationen von Einfuhrumsatzsteuer.....	9
CRII-Plus: EU-Kommission stellt neue Gesetzgebungsvorschläge zur Krisenbekämpfung vor.....	9
Schnellkredite.....	10
Deutscher Schutzschirm überschreitet Billionen-Grenze.....	11
Konjunkturaussichten für 2020 bleiben düster.....	12

Editorial

■ Zusätzliche Hilfen für den Mittelstand erreicht



Dr. Rainer Kambeck
Bereichsleiter
Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

Wieder geht eine Woche mit vielen Entscheidungen auf Bundes- und Landesebene zu Ende, um die Folgen der Corona-Krise für die Unternehmen und deren Mitarbeiter abzumildern. Auch in dieser Woche wurde vieles auf den Weg gebracht, das Anerkennung verdient. Aber es gibt auch weiterhin Lücken und Nachbesserungsbedarf bei den Hilfsmaßnahmen.

Leider konnte sich die Bundesregierung nicht dazu durchringen, den Termin für die Abgabe der Lohnsteuer- und Umsatzsteueranmeldungen am 14. April 2020 (wegen der Feiertage nicht der 10. April) zu verschieben. Dies hätte vielen Unternehmen zusätzliche Liquidität bringen können, um die aktuellen Herausforderungen besser oder sogar überhaupt zu meistern. Bayern und NRW sind in diesem Punkt vorangegangen und ermöglichen den in ihren Ländern betroffenen Betrieben diesen sinnvollen Aufschub. Umso wichtiger ist es, dass sich BMF und Politik nochmals intensiv mit unserem Vorschlag eines temporär einzurichtenden Verlustrücktrages beschäftigen. Von der Corona-Pandemie betroffene

Unternehmen sollten schon jetzt für 2020 erwartete Verluste mit den im Jahr 2019 geleisteten Vorauszahlungen verrechnen können. Dies würde zu erheblichen Rückzahlungen der Finanzämter an die Betriebe führen und diesen wenigstens in diesem Punkt zusätzliche Liquidität verschaffen.

Positiv ist, dass Bund und Länder den Unternehmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Corona-Härten insgesamt Mittel in beträchtlichem Umfang zur Verfügung stellen. Darunter fallen die Soforthilfe von Bund und Ländern für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen, der vom Bund aufgelegte Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) inklusive KfW-Sonderprogramm und Beteiligungsmöglichkeiten an großen Unternehmen, erweiterte Absicherungsmöglichkeiten über die Bürgschaftsbanken und die in dieser Woche beschlossenen KfW-Schnellkredite für den Mittelstand.

Mit dem auch auf Druck der gesamten IHK-Organisation nun zusätzlich aufgelegten KfW-Schnellkredite-Programm werden insgesamt weitere 300 Milliarden Euro für Unternehmen mit 11 bis 249 Mitarbeitern zur Verfügung gestellt. Damit wurde eine beträchtliche „Mittelstandslücke“ bei den Hilfsmaßnahmen geschlossen. Denn viele Mittelständler können derzeit weder die bisher von den Ländern und vom Bund beschlossenen Soforthilfen noch die Kredite im Rahmen des KfW-Sonderprogramms in Anspruch nehmen. Zudem haben sich insbesondere die aufsichtsrechtlich notwendigen Risikoprüfungen und die Anforderungen an die Stellung von Sicherheiten im Rahmen des KfW-Sonderprogramms als Hemmschuh für Kreditausreichungen erwiesen. Mit den KfW-Schnellkrediten soll diese Hürde übersprungen werden. Denn der Bund sichert – mit Zustimmung der EU-Kommission – jeden Kredit mit einer Haftungsfreistellung von 100 % ab. Zudem entfallen viele Prüfpflichten der Banken, was die Verfahren beschleunigen sollte.

Nun kommt es darauf an, dass die KfW-Schnellkredite in der Praxis einen wirklichen Beitrag zur Schließung der Mittelstandslücke leisten können. Der DIHK ist gemeinsam mit IHKs und Unternehmensvertretern/innen weiter im intensiven Gespräch mit Politik und Verwaltung, um die Dinge voranzubringen.

Gerade weil die anstehenden Ostertage für viele von uns mit erheblichen Einschränkungen verbunden sein werden, wünschen wir Ihnen einige erholsame Tage. Den Mitgliedsunternehmen versichern wir, dass wir dranbleiben werden und sich die gesamte IHK-Organisation auch über das anstehende "lange" Wochenende und der kommenden Woche für Ihre Interessen einsetzen wird!

Maßnahmen

■ KfW-Schnellkredite für den Mittelstand beschlossen

Die Bundesregierung hat am 5. April 2020 einen weitergehenden KfW-Schnellkredit für den Mittelstand beschlossen, um die bisherige Mittelslücke in der Unterstützung der Unternehmen bei den Corona-bedingten Ausfällen zu schließen. Auf Basis des am 3. April 2020 von der EU-Kommission veröffentlichten angepassten Beihilfenrahmens (sog. Temporary Framework) führt die Bundesregierung umfassende KfW-Schnellkredite für den Mittelstand ein. Für den KfW-Schnellkredit stehen insgesamt 300 Mrd. Euro bereit.

Die KfW-Schnellkredite für den Mittelstand umfassen im Kern nach den Informationen der Bundesregierung folgende Maßnahmen:

Unter der Voraussetzung, dass ein mittelständisches Unternehmen im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen hat, soll ein „Sofortkredit“ mit folgenden Eckpunkten gewährt werden:

- Der Schnellkredit steht mittelständischen Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu 3 Monatsumsätze des Jahres 2019, maximal 800.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal 500.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50 Mitarbeitern.
- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.
- Zinssatz in Höhe von aktuell 3 Prozent mit Laufzeit 10 Jahre.
- Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100 Prozent durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden.
- Der KfW-Schnellkredit kann nach Genehmigung durch die EU-Kommission starten.

Damit wurden von der Bundesregierung wesentliche Punkte umgesetzt, die wir aus vielen Gesprächen mit Unternehmen, aus den DIHK-Fachausschüssen und den IHKs vernommen haben. Das gilt insbesondere für

die 100 Prozent-Haftungsfreistellung und dafür, dass keine Sicherheiten gestellt werden müssen und keine Risikoprüfung erfolgt.

Fazit: Sicherlich stellt der KfW-Schnellkredit einen signifikanten Fortschritt in der Schließung der Mittelstandslücke dar, es wird aber über manche Punkte noch zu reden sein, wie etwa die Gewinn-Voraussetzung.

■ Erleichterung für Unternehmen in Schwierigkeiten – Modifizierung der Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat entschieden, im Rahmen der Unternehmensberatungsförderung ein Sofortprogramm für KMU, die aufgrund der Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, aufzulegen.

Die zugehörige Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows wurde zum 1. April 2020 modifiziert.

Es wurden u. a. folgende Änderungen getroffen:

- Die betroffenen Unternehmen erhalten einen Zuschuss für eine Beratungsleistung in Höhe von 100 Prozent, maximal jedoch 4.000 Euro, der in Rechnung gestellten Beratungskosten (Vollfinanzierung).
- Es können von betroffenen Unternehmen bis zur Ausschöpfung der maximalen Zuschusshöhe mehrere Beratungen im Rahmen des neuen Kontingentes beantragt werden.
- Der Zuschuss wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als Bewilligungsbehörde direkt auf das Konto des Beratungsunternehmens ausgezahlt.
- Die antragsberechtigten Unternehmen werden daher von einer Vorfinanzierung der Beratungskosten entlastet.
- Betroffene Unternehmen müssen kein Informationsgespräch mit einem regionalen Ansprechpartner vor Antragstellung führen.
- Anträge auf Förderung einer Beratung nach diesen Bestimmungen können zunächst bis einschließlich 31. Dezember 2020 gestellt werden.

Fazit: Die Modifizierungen stellen für Unternehmen in Schwierigkeiten eine erhebliche Erleichterung dar. Es besteht allerdings gerade in der aktuellen Krisensituation die Notwendigkeit, Transparenz für die Unternehmen zu schaffen. Eine öffentlich zugängliche Liste mit Beratern, mit denen Antragsteller im Zuge des Programms Kontakt aufnehmen können, wäre ein sehr wichtiger Schritt.

■ **BMF-Schreiben zum steuerfreien Zuschuss an Arbeitnehmer in Höhe von 1500 Euro veröffentlicht**

Mit Schreiben vom 9. April 2020 hat das BMF die Grundsätze für den steuerfreien Zuschuss an Arbeitnehmer in Höhe von 1500 Euro veröffentlicht.

Arbeitgeber können aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen in Form von Sachbezügen und Zuschüssen an ihre Arbeitnehmer bis zu einem Betrag von 1500 Euro in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 nach § 3 Nr. 11 EStG auszahlen. Voraussetzung ist, dass sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die in R 3.11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) genannten Voraussetzungen brauchen nicht vorzuliegen.

Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise wird allgemein unterstellt, dass ein die Beihilfe und Unterstützung rechtfertigender Anlass im Sinne des R 3.11 Absatz 2 Satz 1 LStR vorliegt.

Nach dem Schreiben sind sämtliche Formen von Beihilfen und Unterstützungen erfasst, die Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber erhalten.

Eine Differenzierung, z. B. nach Branchen oder nur für bestimmte Arbeitnehmer, ist nicht vorgesehen.

Für Arbeitnehmer in Kurzarbeit gilt: Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung. Dies gilt auch für die Aufstockungsbeträge, die Arbeitgeber teilweise an ihre Arbeitnehmer, z. B. aufgrund von tarifvertraglichen Regelungen, leisten. Auch Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen weder unter die vorstehende Steuerbefreiung noch unter § 3 Nummer 2 Buchstabe a EStG.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.

■ **BMF veröffentlicht FAQ zu steuerlichen Maßnahmen**

Am 1. April 2020 hat das BMF eine FAQ-Liste zu den steuerlichen Maßnahmen veröffentlicht. Die Fragen und Antworten beziehen sich zum einen auf die Stundungsmöglichkeiten und Anpassungen der Vorauszahlungen. Aber auch Ausführungen zu den Außenprüfungen sind enthalten.

Es ist keine Verschiebung der Anmeldefristen für die Umsatzsteuer und Lohnsteuer enthalten. Eine bundeseinheitliche Verschiebung scheint daher aktuell nicht möglich zu sein.

■ **Verständigungsvereinbarung Deutschland-Luxemburg zu Grenzpendlern im Home-Office**

Mit Schreiben vom 6. April 2020 hat das BMF bekannt gegeben, dass im Hinblick auf die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Grenzpendlern mit dem Großherzogtum Luxemburg am 3. April 2020 eine Verständigungsvereinbarung geschlossen wurde.

Die Verständigungsvereinbarung ist am 4. April 2020 in Kraft getreten und findet auf Arbeitstage im Zeitraum vom 11. März 2020 bis zum 30. April 2020 Anwendung.

Danach gelten Arbeitstage, für die Arbeitslohn bezogen wird und an denen Arbeitnehmer nur aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ihre Tätigkeit im Home-Office ausüben, als in dem Vertragsstaat verbrachte Arbeitstage, in dem die Arbeitnehmer ihre Tätigkeit ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ausgeübt hätten. Für Arbeitstage, die unabhängig von diesen Maßnahmen im Home-Office oder in einem Drittstaat verbracht worden wären, gilt diese Tatsachenfiktion nicht. Insbesondere gilt sie nicht, wenn Arbeitnehmer lt. arbeitsvertraglicher Regelungen grundsätzlich im Home-Office tätig sind.

Die Arbeitnehmer, die Gebrauch von dieser Tatsachenfiktion machen, sind verpflichtet, geeignete Aufzeichnungen zu führen (d. h. eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Arbeitstage, in denen die Arbeitnehmer*innen ihre Tätigkeit aufgrund der Corona-Pandemie im Home-Office ausgeübt haben).

Diese Tatsachenfiktion gilt nur soweit der jeweilige Arbeitslohn, der auf die Arbeitstage im Home-Office entfällt, von dem Vertragsstaat, in dem die Arbeitnehmer ihre Tätigkeit ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ausgeübt hätten, tatsächlich besteuert wird. Die Arbeitnehmer erklären sich dementsprechend damit einverstanden, dass der jeweilige Arbeitslohn in dem Vertragsstaat, in dem sie die Tätigkeit ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ausgeübt hätten, tatsächlich besteuert wird. Dieser Arbeitslohn gilt als „tatsächlich besteuert“, wenn er in die Bemessungsgrundlage einbezogen wird, anhand derer die Steuer berechnet wird.

■ **Verständigungsvereinbarung Deutschland-Niederlande zu Grenzpendlern im Home-Office**

Mit Schreiben vom 8. April 2020 hat das BMF bekannt gegeben, dass im Hinblick auf die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Grenzpendlern mit den Niederlanden am 6. April 2020 eine Verständigungsvereinbarung geschlossen wurde.

Die Verständigungsvereinbarung ist am 6. April 2020 in Kraft getreten und findet auf Arbeitstage im Zeitraum vom 11. März 2020 bis zum 30. April 2020 Anwendung.

Deutschland und die Niederlande haben eine Einigung über die Anwendung beziehungsweise Auslegung des Artikels 14 des DBA (Deutschland-Niederlande) in Fällen erzielt, in denen grenzüberschreitend tätige Arbeitnehmer aufgrund von Corona oder von Maßnahmen im Zusammenhang mit Corona ihre Tätigkeit im Home-Office ausüben oder Tage, die normalerweise Arbeitstage wären, untätig zu Hause verbringen (d. h. ohne ihre Tätigkeit auszuüben).

Im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 des DBA können Arbeitstage, für die Arbeitslohn bezogen wurde und an denen die unselbständige Arbeit nur aufgrund der Maßnahmen, die die deutsche oder die niederländische Regierung oder ihre Gebietskörperschaften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie getroffen haben, im Home-Office ausgeübt wird (Home-Office-Tage), als in dem Vertragsstaat verbrachte Arbeitstage gelten, in dem die grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmer ihre unselbständige Arbeit ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ausgeübt hätten. Für Arbeitstage, die unabhängig von diesen Maßnahmen im Home-Office oder in einem Drittstaat verbracht worden wären, gilt diese Tatsachenfiktion nicht. Insbesondere gilt sie nicht, wenn grenzüberschreitend tätige Arbeitnehmer laut arbeitsvertraglicher Regelungen grundsätzlich im Home-Office tätig sind.

Die grenzüberschreitenden Arbeitnehmer/-innen, die Gebrauch von dieser Tatsachenfiktion machen, sind verpflichtet, diese Tatsachenfiktion in beiden Vertragsstaaten einheitlich anzuwenden und geeignete Aufzeichnungen zu führen (d. h. eine Bescheinigung des Arbeitgebers über diejenigen Home-Office-Tage, die ausschließlich auf die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zurückzuführen sind). Diese Tatsachenfiktion gilt nur, soweit der jeweilige Arbeitslohn, der auf die Arbeitstage im Home-Office entfällt, von dem Vertragsstaat, in dem die grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmer ihre unselbständige Arbeit ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ausgeübt hätten, tatsächlich besteuert wird. Die grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmer erklären sich dementsprechend damit einverstanden, dass die jeweiligen Einkünfte in dem Vertragsstaat, in dem sie die unselbständige Arbeit ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der

Corona-Pandemie ausgeübt hätten, tatsächlich besteuert werden. Diese Einkünfte gelten als „tatsächlich besteuert“, wenn sie in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden, anhand derer die Steuer berechnet wird.

Verbringt eine in einem der beiden Staaten ansässige Person, die normalerweise in dem anderen Staat arbeitet, einen Tag, der normalerweise ein Arbeitstag wäre, untätig zu Hause (d. h. ohne ihre Tätigkeit auszuüben), gilt die Maßgabe, dass dasselbe Tätigkeitsmuster (d. h. Anteil der Tage, an denen die Tätigkeit im Tätigkeitsstaat ausgeübt wurde, an den Tätigkeitstagen insgesamt) zugrunde gelegt wird, als hätten die jeweiligen Arbeitnehmer ihre Tätigkeit weiterhin ausgeübt, wenn

- die Arbeitnehmer einen oder mehr Tage, die normalerweise Arbeitstage wären, untätig zu Hause verbringen (d. h. ohne ihre Tätigkeit auszuüben) und
- die Arbeitnehmer weiterhin Gehalt vom Arbeitgeber beziehen.

In den Niederlanden ansässige Personen, die normalerweise in Deutschland arbeiten und ihre Zeit nun aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie untätig zu Hause verbringen, können anstelle ihres regulären Gehalts deutsches Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld oder Insolvenzgeld beziehen. Wenn der Gesamtbruttobetrag dieser (und anderer) aus der deutschen Sozialversicherung bezogenen Leistungen die Summe von 15.000 Euro in einem Kalenderjahr nicht übersteigt, liegt das Besteuerungsrecht für diese Sozialversicherungsleistungen nach Art. 17 des DBA bei den Niederlanden. In der Erwägung, dass die vorgenannten deutschen Sozialversicherungsleistungen netto gezahlt werden, und um Übereinstimmung mit der Anwendung des Abkommens bei Tagen herzustellen, die bei Bezug von Gehalt untätig zu Hause verbracht werden, treffen die Niederlande eine einseitige Maßnahme, um diese aufgrund von Corona und unter bestimmten Bedingungen bezogenen Sozialversicherungsleistungen von der Steuer zu befreien. Diese einseitige Maßnahme wird von den Niederlanden gesondert veröffentlicht.

Die Vereinbarung verlängert sich nach dem 30. April 2020 automatisch vom Ende eines Kalendermonats zum Ende des nächsten Kalendermonats, sofern sie nicht von der zuständigen Behörde eines der Vertragsstaaten mindestens eine Woche vor Beginn des jeweils folgenden Kalendermonats gegenüber der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats schriftlich gekündigt wird.

■ **EU befreit Einfuhr medizinischer Ausrüstung durch staatliche Organisationen von Einfuhrumsatzsteuer**

Mit Beschluss vom 3. April 2020 erlaubt die Kommission den Mitgliedstaaten, vorübergehend die Einfuhr von Medizinprodukten und Schutzausrüstungen durch staatliche Organisationen oder anerkannte Organisationen der Wohlfahrtspflege aus Drittländern von Zöllen und Mehrwertsteuer zu befreien. Von den Befreiungen sind u. a. Schutzmasken und -ausrüstung, Testkits und Beatmungsgeräte umfasst.

Die Maßnahme ist zunächst auf eine Dauer von sechs Monaten beschränkt und betrifft Einfuhren, die zwischen dem 30. Januar 2020 und dem 31. Juli 2020 getätigt werden. Die Kommission ist damit entsprechenden Anträgen aller EU-Mitgliedstaaten sowie dem UK nachgekommen.

Die Befreiung beschränkt sich auf Gegenstände, die von oder im Auftrag von staatlichen Organisationen oder anerkannten Organisationen der Wohlfahrtspflege zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eingeführt werden. Die Einfuhr durch private Unternehmen wird nicht befreit.

■ **CRII-Plus: EU-Kommission stellt neue Gesetzgebungsvorschläge zur Krisenbekämpfung vor**

Die Europäische Kommission hat am 2. April 2020 eine Investitionsinitiative CRII+ vorgestellt – in Ergänzung zur Coronavirus Response Investment Initiative, die am 30. März 2020 beschlossen worden war. Der Teil der Initiative, der sich mit der Regionalförderung beschäftigt, soll den Mitgliedstaaten ermöglichen,

1. Mittel zwischen bestehenden EU-Struktur-Fonds (Fonds für regionale Entwicklung, Sozialfonds, Kohäsionsfonds) und
2. zwischen verschiedenen Kategorien von Regionen (wenig entwickelte, Übergangs-, entwickelte Regionen) zu übertragen.

So soll sichergestellt werden, dass die Mittel dorthin umgeleitet werden können, wo sie in Zeiten des Corona-Virus am dringendsten benötigt werden.

Derzeit können die Mitgliedstaaten bis zu 3 Prozent der zugewiesenen Mittel zwischen Regionen übertragen. Der heutige Vorschlag hebt diese Beschränkung auf, da die Kommission bei der Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Krise die in der Kohäsionspolitik übliche Kategorisierung in weniger bzw. stärker entwickelte Regionen nicht für

zielführend hält. Da der Programmplanungszeitraums 2014–2020 mit diesem Jahr endet, gilt diese Flexibilität nur für die für 2020 eingestellten Haushaltsmittel.

Darüber hinaus werden die Ko-Finanzierungs-Anforderungen aufgehoben und wird die Verwaltung der Programme und deren Überwachung vereinfacht. So sollen die Mitgliedstaaten, z. B. von der Verpflichtung zur Änderung der Partnerschaftsabkommen, entbunden werden. Ein EU-Kofinanzierungssatz von 100 Prozent für das Haushaltsjahr 2020 soll Mitgliedstaaten für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise eine vollständige EU-Finanzierung ermöglichen. Diese „Vollfinanzierung“ von Projekten durch EU-Geld gilt jedoch nur, wenn die entsprechende Programmänderung vor Ablauf des Geschäftsjahres (Mitte 2020–Mitte 2021) per Kommissionsbeschluss genehmigt worden ist.

Im Einzelnen geht es um 3 Mrd. Euro, die Form des „Margin“ und der verschiedenen Flexibilitätsinstrumente noch im EU-Budget enthalten sind. Zur Erinnerung: Ein Betrag von 37 Mrd. Euro war bereits mit der CRII, vor allem aus dem Politikbereich Kohäsion, zur Verfügung gestellt worden. Der CRII-Plus-Vorschlag der EU-Kommission muss noch vom Europäischen Parlament und dem Rat der EU verabschiedet werden.

■ Schnellkredite

Über 1,1 Billionen Euro, mehr als ein Drittel des gesamten jährlichen Bruttoinlandsproduktes – das ist eine mit normalen menschlichen Vorstellungsmaßstäben nicht mehr fassbare Summe. Diesen Gesamtbetrag stellt die Bundesregierung den Unternehmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Corona-Härten zur Verfügung. Darunter fällt die Soforthilfe für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen, das KfW-Sonderprogramm und die erweiterten Absicherungsmöglichkeiten über die Bürgschaftsbanken.

Darunter fällt auch ein weiteres umfangreiches Hilfspaket, das die Bundesregierung in dieser Woche auf den Weg gebracht hat. Für die KfW-Schnellkredite stehen insgesamt 300 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Unterstützung ist dringend notwendig, denn es gibt eine beträchtliche Unterstützungslücke für den Mittelstand. Viele Unternehmen mit 11 bis 249 Mitarbeitern können weder die Soforthilfen noch die Kredite im Rahmen des KfW-Sonderprogramms in Anspruch nehmen. Zudem haben sich die notwendigen Hausbankprüfungen im Rahmen des KfW-Sonderprogramms und die aufsichtsrechtlich und regulatorisch bedingten Sicherheitsanforderungen als Hemmschuh für viele Betriebe erwiesen.

Mit den KfW-Schnellkrediten werden wichtige Hürden geschliffen. Der Bund sichert jeden Kredit mit einer Staatsbürgschaft von 100 Prozent

ab. Zudem entfallen viele Prüfpflichten der Banken, was die Verfahren beschleunigen kann (und muss).

Mit dem KfW-Schnellkredit haben die Bundesminister für Finanzen und Wirtschaft auf kritische Rückmeldungen aus der Praxis reagiert. In intensiven Gesprächen mit den Ministern Altmaier und Scholz, den Staatssekretären und Ministerialbeamten konnte der DIHK die Politik davon überzeugen, diesen wichtigen Baustein aufzusetzen.

Nun kommt es darauf an, dass die KfW-Schnellkredite in der Praxis einen wirklichen Beitrag zur Schließung der Mittelstandslücke leisten können. Der DIHK ist gemeinsam mit IHKs und Unternehmens-Vertreterinnen und -Vertretern weiter im intensiven Gespräch mit Politik und Verwaltung.

■ Deutscher Schutzschirm überschreitet Billionengrenze

Deutschland hat mittlerweile einen der weltweit größten Rettungsschirme im Zuge der Bewältigung der Corona-Pandemie aufgespannt. Die bisher von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungen zugesagten Hilfspakete und Ausgleichszahlungen addieren sich auf eine Summe von bislang 1.173 Mrd. Euro.

Damit ist es das größte Hilfspaket in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Der Umfang der haushaltswirksamen Maßnahmen beträgt insgesamt 353,3 Mrd. Euro und der Umfang der Garantien insgesamt 819,7 Mrd. Euro.

Zu den haushaltswirksamen Maßnahmen zählen u. a. das Sofortprogramm für Kleinstunternehmen und Solo-Selbstständige (bis zu 50 Mrd. Euro) ebenso wie 3,5 Mrd. Euro für Schutzausrüstung sowie die Entwicklung eines Impfstoffs und von weiteren Behandlungsmaßnahmen. Weitere 55 Mrd. Euro stehen für weitere Vorhaben der Pandemiebekämpfung zur Verfügung. Der Bund unterstützt mit ca. 2,8 Mrd. Euro Krankenhäuser, um Einnahmeausfälle und höhere Kosten abzufedern. Hinzu kommen Mittel der Krankenkassen von mehr als 5 Mrd. Euro. Zusätzlich stehen 7,5 Mrd. Euro für den erleichterten Zugang für Solo-Selbstständige zur Grundsicherung für Arbeitssuchende zur Verfügung.

Im Bundeshaushalt steht ein Garantierahmen von rund 465 Mrd. Euro bereit, der mit dem Nachtragshaushalt um 357 Mrd. Euro auf 822 Mrd. Euro angehoben wurde.

■ Konjunkturaussichten für 2020 bleiben düster

Nach dem Sachverständigenrat vor einigen Tagen hat in dieser Woche die Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose ihre Frühjahrsprognose für die deutsche Volkswirtschaft vorgelegt. Unter dem wegweisenden Titel „Wirtschaft unter Schock – Finanzpolitik hält dagegen“ geben die beteiligten Institute eine Kurzfristprognose bis zum Jahr 2021 ab und wagen sich auch an eine mittelfristige Projektion der Wirtschaftsentwicklung bis zum Jahr 2024.

Auch die Gemeinschaftsdiagnose geht von einer deutlichen Abkühlung der Konjunktur aus. Als Folge der starken Einschränkungen in der wirtschaftlichen Aktivität zum Ausbremsen der Corona-Pandemie dürfte das Bruttoinlandsprodukt (BIP) in diesem Jahr um 4,2 Prozent schrumpfen. Die Rezession wird auch deutliche Spuren auf dem Arbeitsmarkt und im Staatshaushalt hinterlassen. In der Spitze gehen die Institute von einer Arbeitslosenquote von rund 6 Prozent (2019: 5,0 Prozent) und 2,4 Millionen Kurzarbeitern aus. Die bisher beschlossenen finanzpolitischen Stabilisierungsmaßnahmen führen in diesem Jahr zu einem Rekorddefizit im gesamtstaatlichen Haushalt von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherung von 159 Mrd. Euro. Noch 2019 hat der gesamtstaatliche Überschuss 49,8 Mrd. Euro betragen (2018: 62,4 Mrd. Euro). In Relation zum BIP war der Finanzierungssaldo des Gesamtstaates (in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung) durchgehend seit 2003 positiv, 2019 betrug er 1,4 Prozent. In diesem Jahr gehen die Institute von einem negativen Finanzierungssaldo in Höhe von 4,7 Prozent des BIP aus. Im kommenden Jahr könnte dagegen bereits wieder eine „Rote Null“ erreicht werden.

Die Institute gehen von einer schrittweisen konjunkturellen Erholung nach dem Shutdown aus. Entsprechend wird für 2021 ein Anstieg des BIP um 5,8 Prozent prognostiziert. Die Wirtschaftsforscher sprechen aber auch von erheblichen Abwärtsrisiken, etwa, weil sich die Pandemie deutlich langsamer abschwächen lässt, oder weil das Wiederhochfahren der wirtschaftlichen Aktivität schlechter gelingt als angenommen bzw. eine erneute Ansteckungswelle auslöst.

Die Aussichten sind aber positiv, vor allem auch, weil Deutschland in einer Position der Stärke von der Krise „erwischt“ wurde: Nach den Analysen der Gemeinschaftsdiagnose dürften die Beeinträchtigungen durch die Pandemie selbst nach ein bis zwei Jahren überwunden sein. Das gilt vor allem auch für die günstige fiskalische Ausgangssituation, die es dem Staat aktuell ermöglicht, Maßnahmen zur Abfederung der kurzfristigen negativen Folgen für Unternehmen und private Haushalte zu ergreifen.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

*Dr. Kathrin Andrae, Dr. Ulrike Beland, Dr. Marc Evers, Dr. habil. Christian Fahrholz; Jens Gewinnus,
Dr. Rainer Kambeck, Daniela Karbe-Geßler, Brigitte Neugebauer, Guido Vogt, Malte Weisshaar*

STEUERN | FINANZEN | MITTELSTAND

News und Fakten

Sonderausgabe 2
Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie



Inhaltsverzeichnis

Editorial.....	1
Soforthilfen laufen an.....	1
Maßnahmen.....	3
Schnelle Corona-Hilfe durch Steuererstattungen aus 2019	3
EU-Investitionsinitiative zur Bewältigung der Corona-Krise tritt am 1. April 2020 in Kraft	4
Aktuelle Konjunkturprognosen für 2020 im Zeichen der Corona-Pandemie.....	5
Hilfen für Start-Ups.....	6
Noch keine bundeseinheitliche Entscheidung zur Verschiebung der Frist für die Anmeldesteuern.....	7
Steuerfreier Zuschuss von 1500 Euro an Mitarbeiter beschlossen	7
Probleme bei Grenzgängern und Homeoffice-Tätigkeiten.....	8
Keine Umsatzsteuer für Spenden von Schutzausrüstung.....	8
Kredite fließen noch nicht recht	9

Editorial

■ Soforthilfen laufen an



Dr. Rainer Kambeck
Bereichsleiter
Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

Im Fokus der gesamten IHK-Organisation standen in dieser Woche die Umsetzung der Soforthilfeprogramme der Länder und des Bundes sowie die dringend erforderlichen Nachjustierungen der Programme für einen Großteil des Mittelstands. In den IHKs der gesamten Republik waren die Kolleginnen und Kollegen unermüdlich im Einsatz, um die Unternehmen bei der Antragstellung für die Soforthilfeprogramme zu unterstützen. Dabei mussten noch einige Stolpersteine aus dem Weg geräumt werden. Mittlerweile sind hunderttausende Anträge gestellt und die Gelder – sofern nicht schon geschehen – hoffentlich möglichst bald bei den vielen Solo-Selbstständigen und Kleinunternehmen. Denn die Zeit drängt. Zum Ende der Woche wurden immerhin bereits einige Milliarden Euro ausgezahlt.

Es bleibt allerdings die "Mittelstandslücke". Wir haben uns in dieser Woche mit Nachdruck dafür eingesetzt, dass die vielen mittelständischen Betriebe, die über den Schwellen der Zuschüsse liegen, nicht vergessen werden. Hier tut sich gerade bei der akuten Liquiditätssicherung eine große Lücke auf, weil die von der Bundesregierung angekündigten Kreditprogramme in vielen Fällen noch stocken.

Bei der Stundung von fälligen Steuerzahlungen hat die Bundesregierung bereits hilfreiche Optionen geschaffen. Aber auch hier sind noch Punkte offen. Der DIHK stand auch diese Woche in einem intensiven Austausch

mit der Bundesregierung und den Fachleuten aus dem Finanz- und dem Wirtschaftsministerium. Gegenstand der Gespräche waren und sind weiterhin die Verbesserung der steuerlichen Berücksichtigung von aktuellen Verlusten. Sinnvoll wäre es, wenn die Unternehmen unterjährig zum 30.6. die für 2020 erwarteten Verluste feststellen und mit den in 2019 geleisteten Vorauszahlungen verrechnen könnten. Dies würde zeitnah direkte Rückzahlungen von in 2019 geleisteten Steuerzahlungen ermöglichen. In den meisten Bundesländern stehen zudem noch Erleichterungen bei der Abgabe der Voranmeldungen zur Umsatzsteuer und Lohnsteuer aus.

Positives gibt es aus Brüssel zu vermelden: Die EU hat in dieser Woche ein Investitionsprogramm verabschiedet, mit dem die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie unterstützt werden sollen. Insgesamt 37 Milliarden Euro sollen hier an die Mitgliedstaaten fließen. Weitere Maßnahmen über den Schutzschirm ESM und die Europäische Investitionsbank sind für die besonders stark betroffenen EU-Mitgliedstaaten im Gespräch.

Die erheblichen Einschränkungen im Privaten, in Wirtschaft und Gesellschaft zur Bekämpfung der Verbreitung des Corona-Virus werden noch einige Zeit bestehen bleiben. Nachvollziehbar befassen sich viele mit den Auswirkungen des „Shutdowns“ auf die Konjunktur. Der Sachverständigenrat geht zum Beispiel in seinem aktuellen Sondergutachten in einem "Basisszenario" davon aus, dass die Wirtschaftsleistung in Deutschland in diesem Jahr um mindestens 2,8 % schrumpfen wird. Im Gutachten werden die Annahmen dieses Szenarios im Detail erläutert und weitere Szenarien beschrieben. Projektionen anderer Ökonomen kommen zu einem weitaus größeren Einbruch der Wirtschaftsleistung. Die Vorhersagen hängen wesentlich davon ab, wie lange die aktuelle Phase des Stillstands anhält und in welcher Verfassung sich die Unternehmen beim "Re-Start" befinden.

Es mehren sich die Stimmen, die sich für die schnellstmögliche Kommunikation einer Exit-Strategie aussprechen. Auch der DIHK hat in dieser Woche betont, dass die Unternehmen rechtzeitig und ausreichend informiert werden sollten, was von ihnen beim „Re-Start“ verlangt wird. Für die Betriebe wäre es gut zu wissen, welche Kriterien, welche räumlichen Voraussetzungen, welche gesundheitssichernden Maßnahmen sie vorbereiten sollten, um für die Zeit nach dem "Shutdown" vorbereitet zu sein. Denn nur so können die Unternehmen ihre Geschäftsmodelle an das Primat des Gesundheitsschutzes anpassen.

Weiterhin gilt: Zahlreiche aktuelle Informationen und einen Überblick zu den Pressestatements erhalten Sie auf der DIHK-Internetseite zur Corona-Krise: www.dihk.de/coronakrise.

Alle Gute für Sie!

Maßnahmen

■ Schnelle Corona-Hilfe durch Steuererstattungen aus 2019

Viele Unternehmen sind durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schieflage geraten, nicht wenige bangen um ihre Existenz. In nüchternen Zahlen ausgedrückt bedeutet dies, dass dort, wo vor kurzem und auch in den letzten Jahren noch Gewinne standen, nun Verluste stehen. Zum Teil hohe Betriebsausgaben stehen nun wenigen oder sogar keinen Betriebseinnahmen gegenüber.

Steuerlich führen „magere“ Jahre in erster Linie zu geringeren Ertragsteuern in der Zukunft. Hierfür gibt es den Verlustvortrag: die aktuellen Verluste werden – mit einigen Einschränkungen – mit zukünftigen Gewinnen verrechnet. Zusätzlich gibt es noch den Verlustrücktrag: der Verlust eines Jahres kann bis maximal 1 Mio. Euro mit den Gewinnen des vergangenen Jahres verrechnet werden. Entsprechend verringert sich die Ertragssteuer für das vorige Jahr. Diese Regelung gilt jedoch nur für die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer, nicht jedoch für die Gewerbesteuer.

Aus aktueller Sicht bringen die Regelungen zum Verlustrücktrag den Unternehmen wenig, da sie die hieraus resultierende Liquidität erst mit der Steuerveranlagung für das Jahr 2020, also erst im Jahr 2021 erhalten würden.

Deshalb gibt es den Vorschlag, den auch der DIHK an die Politik adressiert, den Verlustrücktrag aus dem Jahr 2020 ausnahmsweise schon unterjährig, also jetzt zuzulassen, dies nur vorläufig, vorbehaltlich des endgültigen Unternehmensergebnisses für das Jahr 2020. Diese Regelung sollte auch für die Gewerbesteuer gelten, um die Liquiditätswirkung zu erhöhen. Darüber hinaus sollte zumindest für 2020 der Verlustrücktrag auf 3 Mio. Euro erhöht werden und nicht nur in das letzte, sondern in die letzten drei Jahre möglich sein. Diese Maßnahme des „vorläufigen“ Verlustrücktrages ist sehr schnell und praktisch umsetzbar und hilft somit zügig den krisengeschüttelten Unternehmen. Nach Eingang eines entsprechenden Antrages müsste in den Finanzämtern lediglich der zu Grunde gelegte Gewinn für die Vorauszahlungen für 2019 – die Veranlagung ist noch nicht erfolgt – nach unten korrigiert werden. Ein neuer Vorauszahlungsbescheid mit entsprechenden Guthaben würde den Unternehmen Tage später mehr Liquidität signalisieren. Darüber hinaus wäre die Maßnahme sehr zielgenau, da bei den Unternehmen, die in den letzten Jahren Gewinne erwirtschaftet haben und nun in die Verlustzone geraten, zumindest stark vermutet werden kann, dass die aktuellen Verluste durch die Corona-Krise bedingt sind.

Daneben werden noch weitere Maßnahmen diskutiert, um den Unternehmen bilanziell unter die Arme zu greifen. So wurde zum Beispiel eine „Corona-Rücklage“ ins Spiel gebracht, die noch in die Jahresabschlüsse der Unternehmen für das Jahr 2019 einfließen soll. Mit dieser steuerfreien, gemeint ist wohl eine gewinnmindernde Rücklage, sollen Aufwendungen im Jahr 2020, die durch die Corona-Krise bedingt sind, in das Jahr 2019 vorgezogen werden können. Hier wäre es wichtig, keine allzu hohen Anforderungen bei der Definition der rücklagefähigen Aufwendungen zu stellen. Auch sollte hier schnell gehandelt werden, damit die Unternehmen eine solche Rücklage noch in ihren Jahresabschlüssen berücksichtigen können, denn die Jahresabschlüsse für 2019 befinden sich schon teilweise in ihrer Fertigstellung.

■ **EU-Investitionsinitiative zur Bewältigung der Corona-Krise tritt am 1. April 2020 in Kraft**

Die Investitionsinitiative zur Bewältigung der Corona-Krise (Coronavirus Response Investment Initiative, CRII) wurde in Rekordzeit auf den Weg gebracht. Nachdem der Entwurf am 13. März 2020 vorgestellt worden war, beschlossen ihn das Europa-Parlament (EP) am 26.3.2020 und der Rat der EU nur vier Tage später. Mit dem 1. April 2020 finden die Regeln zur schnelleren und flexibleren Einsetzung von EU-Kohäsionsmitteln Anwendung – und zwar rückwirkend für Ausgaben, welche die Mitgliedstaaten seit dem 1. Februar 2020 zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorgenommen haben und weiter vornehmen. Insgesamt ist die neue Rechtsgrundlage dafür gut, um insgesamt 37 Mrd. Euro in die Pandemie-Bekämpfung zu investieren, und zwar in folgenden Bereichen der Wirtschaft: Gesundheitswesen, KMU sowie Arbeitnehmer-Unterstützung (Kurzarbeitergeld etc.).

Wie gelangt das Geld zu von der Krise besonders betroffenen Branchen und Unternehmen?

Wie in sonstigen Fällen von kofinanzierten Projekten auch: Die EU und die nationalen Gebietskörperschaften (Bund, Land, Kommune) geben gemeinsam Geld für ein Projekt, welches letztere geplant und bei der EU-Kommission angemeldet haben. Der Finanzierungsanteil der EU ist je nach Projekt und Mitgliedstaat unterschiedlich und variiert zwischen 70 und 85 Prozent. Um den Mitgliedstaaten die Aufbringung ihres Finanzierungsanteils zu erleichtern, verzichtet die EU-Kommission auf die Rücküberweisung von nicht ausgegebenen europäischen Geldern an die EU. Diese hätte andernfalls innerhalb der ersten Jahreshälfte erfolgen müssen. Im Gegenzug verpflichten sich die Mitgliedstaaten dazu, diese Beträge in ihre Investitionen im Rahmen der Strukturfonds fließen zu lassen. Konkret werden sie diese Mittel für

die nationale Kofinanzierung einsetzen (die sie normalerweise aus anderen Quellen hätten aufbringen müssen), um die nächsten Tranchen aus den Strukturfonds zu erhalten.

Gezielte Rechtsänderungen an der Strukturfonds-Verordnung, der Verordnung für den EU-Sozialfonds und an den nationalen operationellen Programme haben es ermöglicht, dass die Mittel gezielt in Bereiche wie Kurzarbeit, Arbeitsmarkt-Unterstützungsmaßnahmen und in das Gesundheitswesen fließen können. Nach Abzug der 37 Mrd. Euro sind – unter Einrechnung des nationalen Kofinanzierungsanteils – immer noch ca. 28 Mrd. Euro an Kohäsionsmitteln verfügbar.

■ Aktuelle Konjunkturprognosen für 2020 im Zeichen der Corona-Pandemie

In den letzten Tagen haben sich Wirtschaftsforschungsinstitute und auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) zu möglichen Konjunkturverläufen für 2020 geäußert. Die jeweiligen Prognosen arbeiten mit Szenarien, die sich in den Annahmen vor allem zur Dauer des sogenannten „Shutdowns“ und zur Intensivität des wirtschaftlichen Aufholprozesses nach Lockerung unterscheiden.

Die jüngste Prognose kommt vom SVR. Er formuliert drei Szenarien:

- Basisszenario: Das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) liegt im Jahresdurchschnitt im Jahr 2020 um 2,8 Prozent unter dem Vorjahreswert. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die wirtschaftliche Lage über den Sommer normalisiert und ein schneller und starker Aufholprozess einsetzt.
- Risikoszenario 1 (ausgeprägtes „V“): Das reale BIP liegt im Jahr 2020 um 5,4 Prozent unter dem Vorjahreswert. Es kommt es zu einem stärkeren Einbruch im ersten Halbjahr 2020 – wegen großflächiger Produktionsstilllegungen und längerer Einschränkungen. Die Erholung ist ebenfalls schnell und stark.
- Risikoszenario 2 (langes „U“): Das reale BIP 2020 sinkt gegenüber 2019 um 4,5 Prozent wie im Basisszenario. Die Erholung setzt aber viel später ein und verläuft auch deutlich langsamer. Dabei wird von tiefgreifenden Beeinträchtigungen der Wirtschaftsstruktur durch Insolvenzen und Entlassungen ausgegangen und es drohen negative Rückkopplungen über die Finanzmärkte.

Die bisher ergriffenen Maßnahmen im Zuge der Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie bewertet der SVR als tauglich und angemessen. Wichtig ist eine Stabilisierung der Erwartungen. Dazu bedürfte es einer glaubwürdigen und baldmöglichen Ankündigung einer

Strategie für eine Normalisierung der Einschränkungen/Perspektive für Unternehmen und Haushalte, ab wann wieder mit einer Normalisierung der Nachfrage und Produktion gerechnet werden kann.

Für die Zeit nach der Lockerung der Beschränkungen und der einsetzenden wirtschaftlichen Erholung legt der SVR den Schwerpunkt darauf, zusätzliche fiskalpolitische Impulse dann zu setzen, sofern es trotz der Stabilisierungsmaßnahmen zu einer anhaltenden Unterauslastung der Kapazitäten (Szenario „langes U“) kommt.

Das IW Köln und auch das ifo München setzen die Annahmen anders und entwickeln insbesondere für den Fall, dass die Erholung langsamer einsetzt, Szenarien, die einen stärkeren Konjunkturerinbruch anzeigen. Beim IW Köln kann der BIP-Rückgang im „U“-Verlauf bis zu 10 Prozent betragen. Beim ifo München liegt die Spanne des BIP-Rückgang zwischen 10 bis 20,6 Prozent.

■ Hilfen für Start-Ups

Die Bundesregierung ergänzt die bereits bestehenden Unterstützungsprogramme um ein Maßnahmenpaket, das speziell auf die Bedürfnisse von Start-ups zugeschnitten ist. Start-ups und Existenzgründer haben grundsätzlich auch Zugang zu allen Unterstützungsmaßnahmen im Zuge der Corona-Krise. Jedoch passen klassische Kreditinstrumente häufig nicht auf die Bedürfnisse junger Start-ups.

Das Unterstützungspaket umfasst ein Volumen von 2 Mrd. Euro und enthält insbesondere folgende Elemente, die schrittweise umgesetzt werden sollen:

- Öffentlichen Wagniskapitalinvestoren auf Dachfonds- und auf Fondsebene (z. B. KfW Capital, Europäischer Investitionsfonds, High-Tech Gründerfonds, coparion) sollen kurzfristig zusätzliche öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, die im Rahmen der Ko-Investition zusammen mit privaten Investoren für Finanzierungsrunden von Start-ups eingesetzt werden können.
- Die Dachfondsinvestoren KfW Capital und Europäischer Investitionsfonds (EIF) sollen perspektivisch mit zusätzlichen öffentlichen Mitteln in die Lage versetzt werden, Anteile von ausfallenden Fondsinvestoren zu übernehmen.

Für junge Start-ups ohne Wagniskapitalgeber im Gesellschafterkreis und kleine Mittelständler soll die Finanzierung mit Wagniskapital und Eigenkapital-ersetzenden Finanzierungsformen erleichtert werden.

Handlungsbedarf gibt es beim Gründungszuschuss für arbeitslose Gründer. Aus Sicht des DIHK sollten für die Zeit der Corona-Krise

Ausschlussfristen ausgesetzt und Förderphasen verlängert werden. Der Gründungszuschuss ist eine der wichtigsten Fördermaßnahmen des Bundes zur Existenzgründung und wird von jährlich etwa 20.000 Gründerinnen und Gründern in Anspruch genommen. Mit tausenden von Beratungsgesprächen jährlich unterstützen die IHKs die Antragsteller als fachkundige Stelle.

■ **Noch keine bundeseinheitliche Entscheidung zur Verschiebung der Frist für die Anmeldesteuern**

Seit geraumer Zeit wird darüber diskutiert, ob im Zuge der Corona-Krise die Frist für die Anmeldung der Umsatz- und Lohnsteuer vom 10. eines Monats (wegen der Feiertage im April, der 14.4.) verschoben wird. Damit würde sich auch die Zahlungsfrist, also die Fälligkeit verschieben. Dies würde Unternehmen, die von der Krise besonders betroffen sind (z. B. durch Schließungen oder Personalmangel wegen Krankheit und Quarantäne) Luft verschaffen. Bei der Umsatzsteuer bräuchte dann keine separate Stundung beantragt werden. Bei der Lohnsteuer ist eine Stundung nicht zulässig. Die Finanzämter könnten nur einen Vollstreckungsaufschub gewähren.

Bisher ist keine bundeseinheitliche Regelung erfolgt. Die Diskussionen zwischen Bund und Ländern laufen.

Allerdings haben Bayern auf den Internetseiten des Staatsministeriums der Finanzen sowie NRW auf den Internetseiten des Wirtschaftsministeriums veröffentlicht, dass eine Verschiebung der Frist um 2 Monate auf Antrag gewährt wird.

■ **Steuerfreier Zuschuss von 1500 Euro an Mitarbeiter beschlossen**

Bundesfinanzminister Scholz hat verkündet, dass Arbeitnehmer einen steuerfreien Zuschuss vom Arbeitgeber bis zu 1500 Euro erhalten können. Nach der neuesten Pressemitteilung des BMF vom 3. April 2020 werden Sonderleistungen erfasst, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Der Zuschuss muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Er ist sozialversicherungsfrei sein. Differenzierungen sind in der Pressemitteilung nicht genannt.

Eine Veröffentlichung eines BMF-Schreibens ist zu erwarten.

■ Probleme bei Grenzgängern und Homeoffice-Tätigkeiten

Viele Arbeitgeber stehen vor dem Problem, dass ihre Mitarbeiter, die als Grenzgänger im Rahmen der Corona-Krise im Homeoffice arbeiten, wegen der geltenden DBA-Regelungen anders versteuert werden müssen, z. B. in Österreich, Tschechien oder Frankreich. Die bisherigen Regelungen sind nicht darauf ausgerichtet, dass eine längere Zeit im Homeoffice gearbeitet wird. Das BMF hat auf seiner Internetseite bekannt gegeben, dass hier mit den betroffenen Ländern im Rahmen der DBAs entsprechende Konsultationsvereinbarungen geschlossen werden sollen, um dieses Problem zu lösen.

Ziel ist, eine Sonderregelung für die Zeit zu schaffen, in denen aufgrund der hohen Ansteckungsgefahr die Gesundheitsbehörden weiterhin zu Home Office raten, mit dem Ziel, es den betroffenen Beschäftigten zu ermöglichen, dass sie in diesem Zeitraum so behandelt werden, als hätten sie ihrer Arbeit wie gewohnt an ihrem eigentlichen Tätigkeitsort nachgehen können. Die coronabedingte Homeoffice-Tätigkeit hätte damit keine steuerlich nachteiligen Folgen für die betroffenen Grenzpendler*innen. Dies erlaubt, flexibel auf die derzeitige Ausnahmesituation zu reagieren, ohne die zugrundeliegenden Regelungen tatsächlich ändern zu müssen.

Konkret wird eine zeitlich befristete Sonderregelung angestrebt, nach der Arbeitstage, für die Arbeitslohn bezogen wird und an denen grenzüberschreitend tätige Beschäftigte nur aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie ihre Tätigkeit im Home Office ausüben, als in dem Vertragsstaat verbrachte Arbeitstage gelten können, in dem die Beschäftigten ihre Tätigkeit ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie ausgeübt hätten (Tatsachenfiktion). Für Arbeitstage, die unabhängig von diesen Maßnahmen im Homeoffice oder in einem Drittstaat verbracht worden wären, soll diese Möglichkeit nicht gelten, insbesondere dann nicht, wenn die Beschäftigten lt. arbeitsvertraglicher Regelungen grundsätzlich ohnehin im Homeoffice tätig wären. Diese Vereinbarungen bedürfen aber der Zustimmung beider Länder und werden somit etwas Zeit in Anspruch nehmen.

■ Keine Umsatzsteuer für Spenden von Schutzausrüstung

Nach einer aktuellen dpa-Meldung vom 3. April 2020, sollen Unternehmen, die in der Corona-Krise Schutzmasken und Desinfektionsmittel an Krankenhäuser, Arztpraxen und Pflegeheime spenden, müssen darauf keine Umsatzsteuer mehr zahlen. Danach haben Bund und

Länder beschlossen, dieses vorbildliche Engagement unbürokratisch zu unterstützen. Die Sonderregelung soll ab sofort und bis Jahresende gelten. Die Umsatzsteuer-Befreiung gilt auch, wenn Unternehmen unentgeltlich Personal für medizinische Zwecke stellen. Auch Sachspenden von medizinischer Ausrüstung an Rettungs- und Sozialdienste, Altersheime sowie Polizei und Feuerwehr sind abgedeckt. Normalerweise müssen Unternehmen für Sachspenden dann Umsatzsteuer zahlen, wenn sie zum Vorsteuerabzug berechtigen.

■ Kredite fließen noch nicht recht

Noch fließen die Kredite nicht so recht, aber die Hilfsmaßnahmen in der Coronavirus-bedingten Krise müssen zeitnah die Breite der Unternehmerschaft in Deutschland erreichen. Nur so wird die Zuversicht in der Anfangsphase der Krise und die Bereitschaft zu unternehmerischem Handeln in der nachfolgenden Wiederaufstiegsphase wachsen.

Gerade in der Anfangsphase, d. h. während der aktuellen Einschränkungen, geraten viele Betriebe mangels jeglichen Cash Flows in eine akute Liquiditäts- und Existenznot. Staatliche Transfers im Bereich von Steuern, Abgaben, Sozialleistungen und Zuschüssen können hier unmittelbar helfen, um die Liquidität in den Unternehmen zu sichern. Jenseits der Finanzbeziehung zwischen Unternehmen und Staat bieten sich eine Reihe weiterer Maßnahmen an, die den Geldfluss der Unternehmen verbessern helfen. Bei diesen Finanzierungsthemen stehen die Beziehungen zwischen Unternehmen und Banken auf der einen Seite, Unternehmen und Versicherern auf der anderen Seite, aber auch Unternehmen und Finanzmärkten sowie zwischen den Unternehmen selbst im Mittelpunkt der Betrachtung. Hierbei kommt es vor allem darauf an, dass die Maßnahmen den Betrieben nicht nur heute nützen, sondern auch Neu-Investitionen in der Wiederaufstiegsphase, z. B. nach einer Lockerung der gegenwärtigen Einschränkungen, ermöglichen.

Am aktuellen Rand zeigt sich – das spiegeln uns auch die Industrie- und Handelskammern wider –, dass die bisherigen Hilfsmaßnahmen eine „Mittelstandslücke“ aufweisen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Beziehung zwischen Unternehmen und Banken im Kontext des KfW-Sonderprogramms 2020. Die Breite der Unternehmerschaft erreicht es bisher noch nicht. Die Unternehmen in der Mittelstandslücke sind u. a.:

- Jungunternehmen werden kaum bedacht: Jungunternehmen (weniger als drei Jahre am Markt) werden vom KfW-Sonderprogramm bisher nicht erfasst. Linderung bietet hier womöglich das von der Bundesregierung am 31. März 2020 angekündigte Maßnahmenpaket mit rund zwei Milliarden Euro für innovative Startups. Ob

davon letztlich alle Jungunternehmen profitieren können, ist derzeit nicht absehbar. Zudem sind die einzelnen Bausteine und die zeitliche Umsetzung noch näher zu bestimmen.

- Kleinunternehmen fallen durchs Rost: Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und Kreditanträgen von z. B. nur 50.000 Euro sind aufgrund relativ hoher Fixkosten der Antragsbearbeitung im operativen Bankgeschäft und in Verbindung mit einer z. B. im KfW-Sonderprogramm gedeckelten Risikomarge von 1 Prozent unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten für eine Bank kaum finanzierbar. Auch diese Kleinunternehmen drohen durch das Raster von derzeitigen Hilfsmaßnahmen zu fallen.
- Aufwändige bankinterne Prozesse bei der Antragsprüfung: Alle Unternehmen müssen bei jeder Art von Kredit – selbst im Falle einer 100%igen Haftungsfreistellung – einen mehr oder weniger aufwändigen, banküblichen Prüfprozess durchlaufen. Banken müssen aus aufsichtsrechtlichen Gründen auch in der derzeitigen Krisensituation weiterhin Kapitaldienstfähigkeit und Kreditwürdigkeit prüfen. Unternehmen, die bisher keine Bankkreditkunden waren, sind noch intensiver von dieser Problematik betroffen. Die Prüfung der Unterlagen dauert womöglich sehr lange, so dass Kredite zu spät ausgereicht werden könnten.
- Fehlende Kapitaldienstfähigkeit und Kreditwürdigkeit: Unternehmen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells eine relativ niedrige Eigenkapitalausstattung haben, sind auch jenseits der Coronavirus-Krise zumeist nicht kreditwürdig. Hier können daher auch Kredite nicht unmittelbar weiterhelfen. Auch Unternehmen, die aufgrund ihres cash-flow-fokussierten Geschäftsmodells vorübergehend keinen Kapitaldienst leisten können, können trotz Möglichkeiten der Tilgungsaussetzung oder selbst der Stundung von Zins und Tilgung womöglich mit Krediten nicht erreicht werden. Der Grund in solchen Fällen kann auch die perspektivisch fehlende Kapitaldienstfähigkeit sein.

Aufgrund dieser „Mittelstandslücke“ setzt sich der DIHK mit Blick auf die Beziehung zwischen Unternehmen und Banken vor allem für folgende Maßnahmen ein:

- Prüfaufwand für Banken weiter reduzieren – auch im Falle einer 100%igen Haftungsfreistellung: Die Aufsicht könnte eine Positivliste für die Risikoprüfung und einzureichende Kreditunterlagen veröffentlichen – analog zur Musterverwaltungsvorlage für Soforthilfe-Zuschüsse –, um mögliche Rechtsunsicherheiten im operativen Geschäft der Banken zu minimieren. In den Programmen müsste zudem explizit aufgeführt sein, welche Unterlagen geprüft werden müssen, damit Banken nicht – im Insolvenzfall des Unternehmers – späteren Haftungsrisiken wegen Verletzung der

- banküblichen Sorgfaltspflicht und pflichtwidriger Kreditausgabe ausgesetzt sind.
- Laufzeiten in Förderprogrammen verlängern und Zins- und Tilgungsbelastung bei Krediten zeitlich strecken: Laufzeiten auf bis zu 10 Jahre mit bis zu 2 Freijahren für Zins- und Tilgungszahlungen mit jederzeitiger Sondertilgungsmöglichkeit unter Verzicht auf Vorfälligkeitsentschädigungen ermöglichen.
 - Stundungen auch bei Programmen der Förderinstitute ermöglichen: Für nicht kapitaldienstfähige Unternehmen eine Stundung von bestehenden, z. B. auch bereits von der KfW geförderten Krediten ermöglichen; beispielsweise durch ein Vorziehen des negativen Einstandszinses im Fördergeschäft der KfW (eigentlich avisiert für Herbst 2020). Dabei sollten die gestundeten Zahlungsverpflichtungen nach Möglichkeit ans Ende der eigentlichen Darlehenslaufzeit „angehängt“ werden.
 - Nachrangabrede bei Krediten einräumen: Um aus Sicht der Bank das Risiko ihres Kreditengagements substanziell zu senken und damit die Prüfungsintensität reduzieren zu können, könnte die Idee einer Nachrangabrede bei Förderkrediten wiederbelebt werden, d. h. die KfW würde bei der Befriedigung ihrer Ansprüche beim Ausfall eines Kredits im Rang nach der Hausbank stehen. Damit würde die KfW erheblich mehr Risiko auf ihre Bilanz nehmen, aber womöglich Kreditausreichungen an mehr Unternehmen ermöglichen.
 - Um noch mehr Unternehmer erreichen zu können setzt sich der DIHK für staatlich rückverbürgte Nachrangdarlehen- bzw. Mezzanine-Programme ein, um die langfristige Solvenz der Unternehmen bilanziell sichern zu können, da das Eigenkapital der Unternehmen derzeit „abschmilzt“ Diese Finanzmittel hätten auch den Vorteil, dass die Unternehmen für Kredite tendenziell eher bankfähig werden, da als eigenkapitalähnliche Finanzmittel angesehen werden.

Über die weitere Entwicklung in diesem Feld und Fragen der Liquiditätssicherung bzw. -beschaffung im Kontext der Beziehungen zwischen Unternehmen und Versicherern, Finanzmärkten sowie untereinander (sog. Supply Chain Finance) informieren wir zu gegebener Zeit.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae, Dr. Ulrike Beland, Dr. Marc Evers, Dr. habil. Christian Fahrholz; Jens Gewinnus, Dr. Rainer Kambeck, Daniela Karbe-Geßler, Brigitte Neugebauer, Guido Vogt, Malte Weisshaar